

Bertram Schröter

Göttingen
Goßlerstraße 77 3/20
den 10. Februar 1962

Betr.: Satzungsänderung

KOM = Entwurf der Statutenkommission (Günter Klein, Klaus Buchheister, Heinz-Gerhard Oelmann und Bertram Schröter) vom 10. / 11. Juni 1961

HGO = Entwurf für neue Statuten (Beilage zum Mitteilungsblatt Nr.7 / Januar 1962). Von Heinz-Gerhard Oelmann überarbeiteter Kommissionsentwurf.

ALT = Die zur Zeit gültige Fassung unserer Satzung

PK = Von der Neuenkirchener Gruppe unter dem 26.1.62 eingereichter Antrag zur Änderung des HGO-Entwurfes.

CVP = Von Carlotta von Pavel unter dem 30.1.62 eingereichte Wünsche zur Änderung des HGO-Entwurfes.

- I. Die von PK beantragte Hinzufügung des Absatzes 2 der ALT I würde ich, obwohl sachlich überflüssig, befürworten wegen ihrer Vorwegnahme von 'Sinn und Zweck' in dieser kurzen Form.
- II.1b) Über den genauen Wortlauf des Satzendes sollten wir auf der Jahresversammlung sprechen. Ich bin weder mit dem Antrag PK ("kann" durch "soll" zu ersetzen) noch mit der Fassung KOM/HGO zufrieden.
- II.2+3 Dem Antrag PK, die Absätze 2) und 3) in der Reihenfolge zu vertauschen, stimme ich zu.
- II.2 Dem Antrag PK, den Satz eins entsprechend ALT II.2d) erster Satz zu ergänzen, stimme ich zu.
- II.3 Entgegen dem Vorschlag CVP, den letzten Satz zu streichen, halte ich diesen für erforderlich. Die Unterstützung zur Einführung von Alternativdiensten durch den IZD engt die Toleranz des IZD - zumindest optisch - ein. Der Hinweis, daß der IZD von seinen Mitgliedern nicht eine Militärdienstverweigerung verlangt, vermeidet daher Unklarheiten. Gerade über diesen Satz wird oft in den Diensten diskutiert !
- II.3b) Ich vermissе in den Erläuterungen zu den neuen Statuten den Hinweis, daß von Heinz-Gerhard, Klaus und mir noch die Einfügung des folgenden Absatzes an dieser Stelle empfohlen wird :
"Der Internationale Zivildienst e. V. ist bereit, bei der Durchführung von Alternativdiensten für Militärdienstverweigerer mitzuarbeiten. Er strebt an, daß die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird."
- III.7 Die von PK beantragte Einfügung im zweiten Satz : . . . Grundes "vom Geschäftsführer" gestundet . . . halte ich in den Statuten für entbehrlich, da die gesamte Frage der Beitragseintreibung eine Frage des Geschäftsführers ist. Der AA sollte jedoch auf einer seiner nächsten Sitzungen diese Frage einmal ausführlich behandeln !
- III.8+9 Die Einfügung der ALT IV 4) und 5) an dieser Stelle gemäß dem Antrag PK halte ich für möglich.
- IV.1b) Die Zeile "den übrigen Vorstandsmitgliedern" sollte entgegen den Erläuterungen von HGO im neuen Mitteilungsblatt in der Reihenfolge vor dem IC-Vertreter stehen. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß der IC-Vertreter nicht ein bevorzugtes Mitglied des Vorstandes ist, sondern nur als IC-Vertreter kraft Amtes auch Vorstandsmitglied.
- IV.2+3 Diese Absätze sind im Entwurf KOM nicht an dieser Stelle enthalten. Mit der Einfügung von HGO bei verändertem Text bin ich nicht einverstanden ! Das einzige, was ich zu akzeptieren bereit bin, ist ein Artikel :

IV.2 "Gerichtlich und außergerichtlich wird der Internationale Zivildienst e. V. vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Dieser Absatz war im KOM-Entwurf unter VI.2a) zweiter Absatz wörtlich so vorhanden und könnte auch an dieser Stelle stehen.

V.1c) Der Entwurf KOM lautet wörtlich :

"Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf dem Postwege. Sie muß den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmt Termin zugehen."

Ich bin mit dem Ersatz des Wortes 'Einladung' durch 'Einberufung' im zweiten Satz einverstanden, lehne jedoch alle anderen Änderungen im Entwurf HGO ab.

V.2c) Der Entwurf KOM lautet wörtlich :

"Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International und der Buchprüfer.

Zugleich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll eine Meinungsumfrage unter den ordentlichen Mitgliedern stattfinden, an deren Ergebnis die Mitgliederversammlung nicht gebunden ist.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt."

Da der zweite und dritte Satz das Ergebnis einer längeren Diskussion in Hannover sind, vermag ich nicht einzusehen, warum der Entwurf HGO diesen Absatz so verändert. Ich bin gegen eine Erweiterung der Vorwahl-story in dem von HGO vorgeschlagenen Umfang. Andererseits halte ich auch die Fassung KOM nicht für ein Ideal. Deshalb schlage ich vor den Satz zwei KOM wie folgt zu erweitern :

"Zugleich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll eine Meinungsumfrage unter den ordentlichen Mitgliedern stattfinden über die Zusammensetzung des neu zu wählenden Vorstandes. An das Ergebnis dieser Meinungsumfrage ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden."

Im Entwurf HGO ist nach dem ersten Satz ein neuer Absatz über das Wahlrecht eingeschoben. Dieser Absatz ist klarer als der weiter vorne in beiden Entwürfen unter V.1a) angeführte, der zudem sachlich nichts weitergehendes bringt und daher entfallen kann. Der Absatz V.1a) sollte darum nach meiner Vorstellung die folgende Fassung bekommen :

V.1a) "Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V. Sie tritt einmal in jedem Jahr zusammen."

Aus V.1c) wird dann V.1b).

Da im Absatz V.2c) KOM bestimmt wird, was zu wählen ist und in welchem Verfahren, sollte der von HGO an dieser Stelle eingefügte neue Absatz über das Wahlrecht zu einem eigenen Punkt erhoben werden. Dieser würde nach meiner Meinung unter der neuen Nummer

V.3a) den folgenden Text bekommen :

"Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Als ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht auch dem Geschäftsführer und den bestellten Mitarbeitern zu."

Die beiden ersten Sätze stimmen hierbei wörtlich mit dem Entwurf HGO V.2c) zweiter und dritter Satz überein und sinngemäß mit dem Entwurf KOM V.1a) zweiter und dritter Satz.

Der letzte Satz über den Geschäftsführer und bestellte Mitarbeiter ist neu und von mir. Er ersetzt meines Erachtens im Entwurf KOM VI.2b) den letzten Satz :

". . . Als ordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht auch dem Geschäftsführer und den bestellten Mitarbeitern zu."

Dieser Absatz ist in der von KOM beschlossenen Form im Entwurf HGO nur noch in der folgenden Form unter VI.1b) letzter Satz enthalten :

". . . Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind."

Sowohl durch den Entwurf KOM wie auch durch den Entwurf HGO ist das Wahlrecht des Geschäftsführers etc. nur in Bezug auf den Vorstand besonders erwähnt. Es scheint mir sehr viel sinnvoller, festzustellen, daß diese als Mitglieder auch die gleichen Rechte wie jedes andere ordentliche Mitglied haben. Dies schließt ein :

- 1) daß sie in der Mitgliederversammlung sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht haben;
- 2) daß sie für den Vorstand kandidieren können;
- 3) daß sie ohne Vorstandsmitglied zu sein auch kein Stimmrecht im Vorstand haben.

Die Teilnahme des Geschäftsführers an Vorstandssitzungen und das Recht, Anträge zu stellen, wird im Entwurf KOM unter VI.4a) bzw. im Entwurf HGO unter VI.3a) geregelt.

Entgegen der Meinung CVP braucht der Geschäftsführer nicht auch ordentliches Mitglied des IZD zu sein. Der Arbeitsausschuß hat in der Vergangenheit bereits mehrfach beschlossen, eine solche Mitgliedschaft nicht zur Bedingung für einen Geschäftsführer zu machen - was nicht heißen kann, daß man bei sonst gleichen Bedingungen ein Mitglied nicht vorziehen würde. Als Mitglied sollte er aber meiner Meinung nach das gleiche Recht wie jedes andere Mitglied haben, also auch das Recht, für den Vorstand zu kandidieren. Im Gegenteil, bei einem stark reduzierten Programm des IZD wäre es gut vorstellbar, daß ein Vorstandsmitglied die Geschäftsführung übernimmt, weil ein Geschäftsführer nicht mehr bezahlt oder gefunden werden kann. Daher muß der Geschäftsführer als Mitglied sogar das passive Wahlrecht haben !

V.4b) Der zweite Satz muß ergänzt werden :

". . . der erschienenen Stimmberechtigten . . ."

Entgegen dem Antrag PK soll die Stimme des Sitzungsleiters bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag geben. Mit welchem Recht denn ? Zahlt der Sitzungsleiter den doppelten Beitrag ? Oder ? Es heißt im Entwurf :

". . . Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit . . . erforderlich." Das bedeutet : Stimmgleichheit ist gleich Ablehnung !

VI.2a) Der Entwurf KOM sieht an dieser Stelle die folgenden zwei Absätze vor, die im Entwurf HGO nicht an dieser Stelle enthalten sind :

- a) "Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist Artikel IV Ziffer 2 bestimmend. Über die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Internationale Zivildienst e. V. vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten."
- b) "Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International auf zwei Jahre. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Als ordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht auch dem Geschäftsführer und den bestellten Mitarbeitern zu."

Der erste Satz bunter a) erscheint auch mir entbehrlich. Der zweite Satz ist in sofern überflüssig, als bereits unter KOM V.2c) geschrieben steht, daß der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes obliegt. Es fehlt nur noch der ebenfalls in diesem Satz enthaltene Teil, daß die Mitgliederversammlung auch über die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen hat. Der dritte Satz ist bereits unter IV. bei der Aufzählung der Mitglieder des Vorstandes enthalten.

62 02 10 - 3 04

Der zweite Absatz unter a) ist nunmehr als IV.2 zu einem neuen Punkt an anderer Stelle

geworden und hier ebenfalls überflüssig.

Der erste Satz unter b) soll die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder regeln. Er ist in der KOM-Fassung leider sowohl textlich unbefriedigend wie auch nicht erschöpfend genug. Über seine Änderung bestand bereits unter Klaus, Heinz-Gerhard und mir Einigkeit. Die von Heinz-Gerhard gewählte Form in HGO IV.2) ist zwar sachlich besser, gefällt mir aber weder wegen seiner Länge noch wegen seiner zu großen Ausführlichkeit. Daher lautet mein eigener Vorschlag, an der alten Stelle des KOM unter

VI:2) den folgenden Text zu setzen :

"Der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International wird für zwei Jahre gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder währt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt."

Der zweite Satz unter b) - siehe oben - ist bereits durch V.sa) geregelt und überflüssig. Der letzte Satz ist ebenfalls in V.3a) enthalten.

IX.3) Hier ist entsprechend dem Antrag PK die Einfügung von ALT VI:2) möglich.

Die Stellung des Revisors wurde im neuen Satzungsentwurf nicht berücksichtigt. Sie müßte gegebenenfalls noch eingebaut werden.